

## Hygienekonzept für den Wochenmarkt

Als Veranstalter der Wochenmärkte hat die Stadt Kirchheim unter Teck nach § 5 der Corona-Verordnung, in der derzeit gültigen Fassung, ein Hygienekonzept zu erstellen und nach § 4 Sorge zu tragen, dass die Hygieneanforderungen eingehalten werden. Deshalb wird wie folgt festgelegt:

### Für Marktbesucher\*innen:

Für den gesamten Bereich des Wochenmarkts wird wie folgt festgelegt:

- Wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann besteht für die Marktbesucher\*innen **Maskenpflicht**, d.h. es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sogenannte Face-Shields als alleiniger Schutz sind nicht zulässig.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder nicht zumutbar ist (entsprechender Nachweis erforderlich) sowie für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Die Marktbesucher\*innen haben in den Warteschlangen an den Verkaufseinrichtungen des Wochenmarkts einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- Kein Zutritt zum Wochenmarktbereich haben Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen (§ 7 CoronaVO).
- Waren dürfen von den Marktbesucher\*innen nicht berührt werden.

### Für Marktbeschicker\*innen:

Für den Verkaufsbereich der Marktstände, Verkaufshänger oder Verkaufsfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

- Wenn im Kundenkontakt der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann besteht für die Marktbeschicker\*innen **Maskenpflicht**, d.h. es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sogenannte Face-Shields als alleiniger Schutz sind nicht zulässig. Die Verpflichtung entfällt für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder nicht zumutbar ist (entsprechender Nachweis erforderlich).
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für die Marktbesucher\*innen gegeben ist, z.B. eine Plexiglasvorrichtung mit Durchreiche.

- Wenn möglich hat die Bezahlung bargeldlos zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll der Austausch des Geldes über einen extra Teller oder Gefäß erfolgen.
- Verkaufsflächen mit denen Marktbesucher\*innen in Kontakt kommen sind regelmäßig zu desinfizieren.
- Die Marktbeschicker\*innen haben darauf zu achten, dass die Marktbesucher\*innen keine Waren berühren.

Die Marktbeschicker\*innen haben den Arbeitsschutz nach § 8 CoronaVO zu beachten:

- Die Marktbeschicker\*innen haben die Infektionsgefährdung von Beschäftigten unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
- Die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
- Den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen.
- Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit Covid-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit Covid-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrten Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

#### **Für die Stadt Kirchheim unter Teck:**

- Die Stadt veranlasst die regelmäßige Reinigung der nur für Marktbeschicker\*innen zur Verfügung gestellten Toilettenanlage in der Alleenstr. 1-3 im UG.
- Die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept aufgestellten Regeln werden durch die Marktaufsicht und den städtischen Gemeindevollzugsdienst überwacht.

#### **Allgemeines:**

Dieses Hygienekonzept wird für den Schutz der Marktbesucher\*innen, der Marktbeschicker\*innen sowie der Bediensteten der Stadt Kirchheim unter Teck erlassen. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Wochenmarktbetriebs stellt ein Verstoß gegen die Anordnungen der Marktaufsicht nach § 5 der städtischen Marktsatzung eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 12 Punkt 2 der Marktsatzung kann ein Bußgeld erlassen werden.

Kirchheim unter Teck, den 18.08.2020  
Az. 731.21

Stadt Kirchheim unter Teck


Sachgebiet Sicherheit und Gewerbe  
Bereich Märkte



Kölle

Genehmigt:

Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und  
Ordnung



Deger